Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 48. **Jahrgang 1889.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

1106. 1062. Das zu Berlin am 18. November 1889 ausgegebene 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9360. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte M.-Gladbach, Crefeld, Waldbroel, Coblenz und Trier. Vom 1. November 1889.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1107. 1059. Der Händler Josua Schüller sen. aus Barmen hat den ihm am 25. November 1888 unter Nr. 4160 zu 6 Mark für das Jahr 1889 ertheilten und zum Handel mit „Honig, Wachs, Obst, Samen, Eier, Butter und Kappen" berechtigenden Gewerbeschein verloren und trotz der angestellten Ermittelungen nicht wieder aufgefunden.

Es wird dieser Schein daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 9. November 1889. III. III. A. 15610.

Namens des Bezirksausschusses, I. Abtheilung.

Der Vorsitzende. J. V.: Hoffmann.

1108. 1065. Der Händler Friedrich Wilhelm Rauhaus aus Vohwinkel hat den ihm unter Nr. 2627 ertheilten und zum Handel mit gewöhnlichen Stahlwaaren berechtigenden Wandergewerbeschein verloren und trotz der angestellten Ermittelungen nicht wieder aufgefunden.

Es wird dieser Schein daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 19. November 1889. III. III. A. 16059.

Namens des Bezirksausschusses, I. Abtheilung.

Der Vorsitzende. J. V.: Hoffmann.

1109. 1066. Der Handelsmann Anton Schmitz aus Essen hat den ihm unter dem 25. Januar cr. ausgefertigten Wandergewerbeschein Nr. 7296 bei Ausübung des Handels verloren und trotz den angestellten Nachforschungen nicht wieder aufgefunden.

Es wird daher dieser Schein für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 22. November 1889. III. III. A. 16183.

Namens des Bezirksausschusses, II. Abtheilung.

Der Vorsitzende. J. V.: Thomas.

1110. 1078. Der Händler Gottfried Hahn aus Elsgen hat den ihm für das Jahr 1889 unter Nr. 2887 ausgefertigten und zum Handel mit Stroh, Heu, Obst, Kartoffeln und Gemüse berechtigenden Gewerbeschein verloren und trotz den angestellten Ermittelungen nicht wieder aufgefunden.

Es wird dieser Schein daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 21. November 1889. III. III. A. 16 084.

Namens des Bezirksausschusses, I. Abtheilung.

Der Vorsitzende. J. V.: Hoffmann.

1111. 1061. Der von dem Verwaltungsrath der ‚Mutual Life Insurance Company' zu New-York am 25. Januar 1888 beschlossenen Abänderung der Nr. 17 der Nebengesetze dieser Gesellschaft, wonach der Maximalbetrag einer Versicherung auf ein einzelnes Leben von 50 000 auf 100 000 Dollars erhöht worden ist, wird hierdurch die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 16. November 1886 vorbehaltene Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 7. November 1889. I. A. 10659.

(L. S.) Der Minister des Innern. J. A.: Braunbehrens.

Vorstehende Urkunde wegen Genehmigung der von dem Verwaltungsrath der ‚Mutual Life Insurance Company' zu New-York beschlossene Abänderung der Nr. 17 der Nebengesetze dieser Gesellschaft bringe ich hierdurch unter Hinweis auf die Beilage zum 2. Stück des Amtsblattes vom Jahre 1887 zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 21. November 1889. I. III. B. 6037.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

1112. 1069. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 9. d. M. (J.-Nr. C. B. 7080) dem Buchhändler Leo Romen zu Emmerich, im Kreise Rees, für die von ihm am 22. Mai d. J. bewirkte Rettung des siebenjährigen Knaben Horn daselbst vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungsmedaille verliehen.

Düsseldorf, den 18. November 1889. I. II. A. 6235.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

1113. 1071. Den Erwerbern von Domänengrundstücken, sowie denjenigen, welche Domänenabgaben einschließlich Amortisationsrenten abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die im ersten Halbjahre 1889/90 eingezahlten Domänenveräußerungs- und Ablösegelder den betr. Steuerkassen zur Aushändigung zugestellt worden sind.

Düsseldorf, den 20. November 1889. III. IV. 451.

Königl. Regierung, Abth. für direkte Steuern, Domänen und Forsten: Michaelis.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 1889.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1114 1075. **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1889. 47. Jahreswoche vom 17. bis 23. November.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Rückfall-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	8	1	3	—	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	1	—
Düsseldorf (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	1	—	5	3	—	—
Duisburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	5	1	6	3	—	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	9	1	—	—	—	—	8	—	5	—	2	1	1	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	2	—	4	—	2	1	—	—
Geldern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	1	—	—	—	5	2	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	1	2	1	—	11	2	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	16	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—
Mülheim . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	54	6	3	—	10	1	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Ruhrort . .	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	5	—	—	—	4	—	1	—
Remscheid . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	5	—	2	2	—	—
Solingen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	—	3	—	15	3	—	—
Summe	—	—	—	—	48	5	—	—	—	—	129	9	39	2	96	22	3	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 28. November 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

1115. 1081. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Erzbischof von Köln im Einverständnisse mit dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz dem Geistlichen Johann Haag die Verwaltung der Kaplaneistelle zu Lennep unter dem 26. Oktober d. J. übertragen hat.

Düsseldorf, den 20. November 1889. II. B. 3499.
Königliche Regierung, Abth. für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpitz.

1116. 1077. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Erzbischof von Köln im Einverständnisse mit dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz den Geistlichen Wilhelm Otto Ommer zum Kaplan an der Pfarrkirche von St. Laurentius in Elberfeld und den Geistlichen Hubert Josef Küppers zum Kaplan an der Pfarrkirche von St. Marien in Elberfeld unter dem 26. Oktober d. J. ernannt hat.

Düsseldorf, den 20. November 1889. II. B. 3500.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpitz.

1117. 1072. Für die vormaligen Renteibezirke auf der linken Rheinseite unseres Verwaltungsbezirks werden die in der bisherigen Weise mit Ausschluß der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre festgestellten Durchschnittspreise aus den Jahren 1876/89 für die bis Martini 1890 durch freiwillige Vereinbarung zu Stande kommenden Ablösungen der domanialen Fruchtrenten nachstehend bekannt gemacht:

Nr.	Vormaliger Renteibezirk.	Durchschnittspreise für den Hektoliter Weizen. M.	Pf.	Roggen. M.	Pf.	Bemerkungen.
1	Neuß	14	54	10	92	
2	Weveling hovne	—	—	10	92	

Düsseldorf, den 25. November 1889. III. IV. 464.
Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten: Michaelis.

1118. 1076. In der durch meine Verfügung vom 5. d. M. (Amtsblatt Stück 45 Nr. 1050) veröffentlichten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zusammenstellung der Uniformen der Preußischen Staatsbeamten ist nach einer höheren Orts ergangenen Mittheilung unter Nr. 9 — Uniformen der Subalternbeamten — ein Druckfehler enthalten. Die richtige Fassung dieser Nummer lautet wie folgt: „Stickerei nur am Kragen und auf der linken Brustseite wie unter 6, Knöpfe wie unter 6, Tressen an der Weste und an den Beinkleidern wie unter 4."

Düsseldorf, den 27. November 1889. P. I. 2530.

Der Regierungs-Präsident: von der Recke.

1119. 1073. Die zur Geldvergütung der domanialen Frucht- und Natural-Prästationen festgestellten Martini-Durchschnittspreise für das Jahr 1889/90 werden in dem nachstehenden Preisverzeichniß hiermit zur Kenntniß der Leistungspflichtigen gebracht.

Düsseldorf, den 25. November 1889. III. IV. 463.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten: Michaelis.

Verzeichniß

der zur Geldvergütung der domanialen Frucht- und Natural-Prästationen festgestellten Martini-Durchschnittspreise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro 1889/90.

Bezeichnung der Früchte, Naturalien und Viktualien.	Die Martini-Durchschnittspreise zur Geldvergütung der domanialen Frucht- und Natural-Prästationen pro 1889/90 sind auf Grund der von den Kreisbehörden eingegangenen Preis-Bescheinigungen festgestellt wie folgt:							
	Dinslaken.		Essen.		Neuß.		Wevelinghoven.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1 Hektoliter Weizen	—	—	14	63	14	22	—	—
1 „ Roggen	11	78	11	85	11	01	11	01
1 „ Gerste	—	—	10	40	—	—	—	—
1 „ Hafer	—	—	7	03	7	13	7	13
1 „ Erbsen	—	—	18	23	—	—	—	—
1 „ Rübsamen	—	—	22	10	—	—	—	—
1 „ Malz	—	—	7	50	—	—	—	—
1 Huhn	1	20	—	—	—	—	—	—
1 Loth Wachs (gelbes) à Loth 16⅔ Gramm	—	04	—	—	—	—	—	—

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1120. 1068. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die Druckschrift: Karl Henckell — „Diorama" — Zürich 1890, Verlagsmagazin (J. Schabelitz) auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 21. November 1889.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft: von Koppenfels.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

1121. 749. In Gemäßheit des §. 54 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der Herr Justizminister durch Verfügung vom 6. August d. J. bestimmt hat, daß für die zum Bezirk des Amtsgerichts Langenberg gehörige Gemeinde Lenbeck die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten am 1. September 1889 beginnen soll.

Die Ausschlußfrist endigt daher am 1. März 1890.

Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44, Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, er-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

leidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuches das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Langenberg, den 21. August 1889. Gen. I. 20/89.
Königliches Amtsgericht.

1122. 858. Die Anlegung des Grundbuches für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichtes zu Barmen betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Verfügung vom 9. September 1889 der Herr Justizminister den Beginn der im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) vorgesehenen sechsmonatlichen Ausschlußfrist für die Fluren II bis einschließlich VIII der Katastergemeinde Barmen auf den 1. Oktober 1889 festgesetzt hat, diese also mit dem Ablauf des 1. April 1890 endigt. Die Bedeutung dieser Ausschlußfrist erhellt aus folgenden, hiermit wörtlich zum Abdruck gelangenden, Paragraphen des gedachten Gesetzes:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber Denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Barmen, den 23. September 1889. M. I. Nr. 2.
Königliches Amtsgericht, Abth. VI und VII:
Küppers. Westphal.

1123. 1067. Nachdem durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 1. November 1889 auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 189) der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum Bezirk des Amtsgerichts Crefeld gehörige Gemeinde Anrath auf den 1. December 1889 festgesetzt ist, werden die nachfolgenden, in den §§. 48, 50 bis 53 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in demselben näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der mit dem 1. December 1889 beginnenden und mit dem 1. Juni 1890 ablaufenden Frist bei dem unterzeichneten Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden sind.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der An-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

meldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Crefeld, den 23. November 1889. XII 3a/32.

Königliches Amtsgericht.

1124. 1064. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1889 bis 31. März 1890 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A. à 3000 Mark.

Nr. 160, 209, 427, 505, 511, 558, 903, 913, 1034, 1086, 1160, 1188, 1192, 1287, 1411, 1513, 1591, 1625, 1633, 1970, 2055, 2171, 2190, 2219, 2291, 2307, 2371, 2440, 2442, 2551, 2914, 2985, 3034, 3102, 3129, 3167, 3486, 3531, 3601, 3621, 3640, 3702, 3703, 3734, 3791, 3936, 4093, 4191, 4219, 4352, 4472, 4609, 4640, 4669, 4783, 4948, 5196, 5202, 5243, 5313, 5374, 5437, 5450, 5647, 5751, 5801, 5852, 5855, 5863, 5908, 5955, 6006, 6066, 6091, 6156, 6314, 6383, 6395, 6560, 6610, 6708, 6965, 7378.

2. Litt. B. à 1500 Mark.

Nr. 106, 108, 124, 163, 168, 223, 419, 461, 497, 542, 636, 649, 663, 674, 737, 943, 1223, 1249, 1350, 1431, 1652, 1733, 1756, 1843, 1884, 2051, 2073, 2107, 2133, 2164, 2393, 2493, 2588, 2789.

3. Litt. C. à 300 Mark.

Nr. 17, 102, 113, 116, 152, 176, 267, 374, 393, 538, 571, 878, 879, 900, 975, 989, 1070, 1091, 1431, 1443, 1534, 1615, 1738, 1800, 1877, 1948, 2106, 2225, 2544, 2603, 2604, 2794, 3037, 3044, 3058, 3122, 3173, 3194, 3262, 3374, 3620, 3686, 3720, 3775, 3805, 3878, 3894, 3960, 4126, 4202, 4229, 4312, 4339, 4413, 4447, 4490, 4509, 4514, 4529, 4645, 4713, 4840, 4848, 4852, 4854, 4891, 4970, 5072, 5163, 5299, 5322, 5342, 5349, 5364, 5399, 5581, 5686, 5847, 5910, 5935, 5974, 5975, 6012, 6120, 6181, 6315, 6427, 6463, 6627, 7019, 7068, 7215, 7220, 7225, 7423, 7640, 7706, 7737, 8172, 8402, 8476, 8543, 8585, 8594, 8825, 8839, 8931, 9026, 9069, 9104, 9121, 9297, 9321, 9347, 9396, 9682, 9725, 9904, 9950, 9970, 10046, 10119, 10152, 10242, 10267, 10292, 10302, 10329, 10331, 10355, 10447, 10490, 10520, 10637, 11094, 11150, 11289, 11327, 11457, 11507, 11533, 11691, 11826, 11827, 11832, 11865, 11938, 11961, 12150, 12167, 12206, 12211, 12234, 12267, 12289, 12304, 12517, 12785, 12955, 13191, 13202, 13270, 13286, 13290, 13908, 13921, 13970, 14257, 14386, 14434, 14697, 14761, 14934, 14936, 14988, 15211, 15227, 15335, 15617, 15688, 15693, 15694, 15828, 15847, 15887, 15998, 16002, 16086, 16292, 16401, 16459, 16478, 16615, 17342, 17363, 17481, 17485, 17733, 17761.

4. Litt. D. à 75 Mark.

Nr. 222, 286, 306, 391, 418, 492, 541, 561, 757, 788, 1010, 1445, 1527, 1565, 1659, 1667, 1710, 1735, 1865, 1950, 1968, 2139, 2161, 2283, 2595, 2685, 2733, 2741, 2771, 2772, 2793, 2801, 2802, 2882, 2941, 3007, 3406, 3425, 3427, 3487, 3572, 3595, 3641, 3657, 3662, 3688, 3821, 3875, 3957, 4253, 4284, 4473, 4485, 4725, 4924, 4986, 5010, 5130, 5133, 5172, 5325, 5438, 5474, 5669, 5676, 5817. 5878, 5912, 5980, 5985, 6115, 6339, 6465, 6489, 6705, 6750, 6804, 6877, 6939, 6985, 7182, 7190, 7201, 7356, 7466, 7512, 7682, 7850, 7928, 8016, 8031, 8034, 8076, 8185, 8194, 8258, 8265, 8461, 8507, 8738, 8878, 8961, 9085, 9279, 9352, 9364, 9449, 9739, 9804, 9981, 10090, 10207, 10216, 10237, 10358, 10370, 10146, 10473, 10485, 10490, 10599, 10631, 10724, 10763, 10818, 10838, 10858, 10871, 10881, 10944, 10950, 10960, 11018, 11059, 11282, 11290, 11330, 11417, 11653, 11660, 11889, 11974, 11998, 12140, 12310, 12568, 12610, 12892, 12935, 13144, 13170, 13376, 13584, 13936, 14347, 14426, 14450, 14451, 14573, 14788, 14959, 14990, 15107, 15117, 15149, 15401, 15680, 15783, 15843, 15955, 15963, 15988, 15990, 16128, 16365, 16450, 16509, 16651, 16660, 16698, 16699.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1890 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie V Nr. 16 nebst Talons vom 1. April 1890 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare: „. . . . Mark, buchstäblich . . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . 18 . . gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief . . Litt. . . . Nr. . . habe ich aus der Königlichen Rentenbankkasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung (Ort, Datum und Unterschrift)" ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster, den 19. November 1889. Nr. 11929/89.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

1125. 1063. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 19. November 1889.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 11. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1. = 72 Stück Litt. A. à 3000 M. = 216 000 M.
2. = 26 „ „ B. à 1500 „ = 39 000 „
3. = 175 „ „ C. à 300 „ = 52 500 „
4. = 155 „ „ D. à 75 „ = 11 625 „

Summa 428 Stück über zusammen . . 319 125 M.

buchstäblich Vierhundert Achtundzwanzig Stück Rentenbriefe über Dreihundertneunzehntausend Einhundert Fünfundzwanzig Mark nebst den dazu gehörigen Neunhundert Dreiunddreißig Stück Zinskoupons und Vierhundert Achtundzwanzig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez.: Ficker, gez.: Brüning, gez.: Meyerhoff, gez.: Meyn, gez.: Dransfeld, gez.: Disse, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 19. November 1889. Nr. 11930/89.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

1126. 1070. Auf Antrag des Gemeindevorstandes der Stadtgemeinde M.-Gladbach hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, zur Offenlegung der Benderstraße erforderliche, innerhalb der Gemeinde M.-Gladbach belegene Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen. Ar.	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle. Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	—	0,20	G	505	Schroers, Hermann	M.-Gladbach (Hardterbroich).
2	—	14	„	1829/506	Neuenhofer, Peter Wilhelm	M.-Gladbach (Pesch).
3	—	20	„	1334/507	Schroers, Karl	M.-Gladbach (Ohler).
4	—	25	„	1333/507	Löhndorf, Johann Ludwig	M.-Gladbach (Hardterbroich).
5	1	33	„	1826/507	Compes, Wilhelm	M.-Gladbach

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Montag, den 9. December 1889,** Nachmittags 12½ Uhr, auf dem Rathhause zu M.-Gladbach anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 26. November 1889. Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

1127. 1074. Die Gerichtstage zu Hilden werden im Jahre 1890 am 3. Januar, 14. Februar, 14. März, 18. April, 30. Mai, 11. Juli, 19. September, 31. Oktober und 12. December, Vormittags 8 Uhr, in dem Gerichtslokale an der Benratherstraße abgehalten.

Gerresheim, den 22. November 1889. II. 13/24.

Königliches Amtsgericht.

Personal-Chronik.

1128. 1079. a. Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Geheimen Kommerzienrath Hugo Haniel zu Ruhrort den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse zu verleihen.

b. Communal-Verwaltung.

Der Herr Ober-Präsident hat die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Cranenburg dem Bürgermeister Preyers zu Pfalzdorf übertragen.

1129. 1060. Der bisherige Stations-Assistent für den Expeditions-Dienst August Spierling in Ohligs ist vom 1. Januar 1890 ab als Stations-Einnehmer zu Ohligs angestellt.

Düsseldorf, den 23. November 1889. A. c. 3665.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf